

## Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte

vom 18. November 1998 <sup>1)</sup>

---

### § 1

Diese Verordnung regelt die Besoldung der Lehrkräfte an den Kindergärten, Volks-, Berufs- und Mittelschulen. Sie gilt als Richtlinie für die vom Kanton subventionierten Sonderschulen. Geltungsbereich

### § 2

<sup>1</sup> Der Besoldungsrahmen besteht aus acht Lohnbändern mit folgenden Eckwerten: Besoldungsrahmen

Lohnband	Minimum <sup>2)</sup>	Maximum <sup>2)</sup>
1	55 757	85 228
2	62 660	95 394
3	66 677	101 504
4	74 204	108 147
5	79 157	115 362
6	81 588	123 201
7	90 844	131 703
8	97 201	140 907

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt den Lohnanstieg innerhalb der Eckwerte.

### § 3

<sup>1</sup> Die Lehrkräfte werden wie folgt eingereiht:

	Lohnband	Einreihung
Lehrkräfte für Kindergärten	1	
Lehrkräfte für Textilarbeit/Werken sowie Hauswirtschaft	2	
Primarlehrkräfte	3	

---

<sup>1)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

<sup>2)</sup> Diese Beträge basieren auf dem Indexstand von 101,8 Punkten (Basis 1993) und sind, teilbar durch 13, auf ganze Franken gerundet.

	Lohnband
	4–6
	6
	6
	4–8
	4–8
	3–6
	<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einreihung von weiteren Lehrberufen.
	<sup>3</sup> Lehrkräfte, die nicht über einen für die Einreihung des Unterrichtes an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.
	<b>§ 4</b>
Qualifikation	<sup>1</sup> Die Besoldung basiert auf dem Besoldungsrahmen und einer qualifizierten Beurteilung der Lehrkräfte.
	<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Art dieser Beurteilung sowie den Zeitpunkt der Einführung des Qualifikationssystems.
	<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Übergangsbestimmungen erlassen.
	<b>§ 5</b>
Zulagen für besondere Aufgaben	Der Regierungsrat kann für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben oder Funktionen Zulagen beschliessen.
	<b>§ 6</b>
Verbot von Ortszulagen	Die Gemeinden dürfen den Lehrkräften für die Erfüllung ihres Grundauftrages keine geldwerten Leistungen zukommen lassen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind.
	<b>§ 7</b>
Zusatzlektionen	<sup>1</sup> Zusatzlektionen sind Lektionen, welche die Pflichtstundenzahl überschreiten.
	<sup>2</sup> Sie sind zu einem Ansatz zu entschädigen, der unter dem jeweiligen Lektionenansatz liegt, soweit sie nicht in einem der nachfolgenden Semester kompensiert werden können.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRV vom 19. Dezember 2001.

**§ 8**

<sup>1</sup> Das Dienstaltersgeschenk entspricht jenem für das Staatspersonal, soweit es sich um finanzielle Abgeltungen handelt. Es ist in bar auszurichten.

Dienstalters-  
geschenk

<sup>2</sup> Massgebend ist die Zahl der ohne Unterbruch im thurgauischen Schuldienst verbrachten Dienstjahre. Das Dienstaltersgeschenk ist vom Kanton oder derjenigen Schulgemeinde zu entrichten, in welcher die Lehrkraft zum Zeitpunkt der Fälligkeit tätig ist.

**§ 9**

Der Regierungsrat setzt die Besoldungen der Lehrbeauftragten, Vikarinnen und Vikare fest.

Lehraufträge,  
Vikariate

**§ 10**

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmerbeiträge an die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeeinrichtungen sowie weitere Sozialabgaben werden von der Besoldung abgezogen.

Verrechnung

<sup>2</sup> Ansprüche des Kantons oder einer Schulgemeinde aus dem Dienstverhältnis können mit der Besoldung verrechnet werden.

**§ 11**

Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals <sup>1)</sup>, insbesondere über die Besoldung unter besonderen Umständen, Sozialzulagen und Teuerungsausgleich, gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrkräfte.

Verweis auf die  
Besoldungs-  
verordnung

**§ 12<sup>2)</sup>**

Der Regierungsrat verteilt die Lohnerhöhungen auf drei Jahre.

Übergangs-  
bestimmung

**§ 13**

Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>1)</sup> 177.22

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRV vom 19. Dezember 2001.